

EIDGENÖSSISCHE ABSTIMMUNGEN VOM 07. MÄRZ 2021 GROSSRATS- UND STAATSRATSWAHLEN 2021

Am Sonntag, den 07. März 2021 finden folgende Abstimmungen und Wahlen statt:

Eidgenössische Abstimmungen

- Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»
- Bundesgesetz vom 27. September 2019 über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz, BGEID);
- Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2019 über die Genehmigung des umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien

Kantonale Wahlen

- Abgeordnete in den Grossen Rat
- Mitglieder des Staatsrates

ÖFFNUNGSZEITEN DER URNEN

Sonntag, 07. März 2021

10.00 Uhr – 11.00 Uhr

ABSTIMMUNGSMATERIAL

Alle stimmberechtigten Personen erhalten vor der Abstimmung einen persönlich adressierten Umschlag mit dem amtlichen Stimmmaterial (Rücksendungsblatt / Kuvert und Stimmzettel) für die Abstimmung.

Wer am Montag, 15. Februar 2021 noch nicht im Besitze des Stimmmaterials ist, soll dies umgehend der Gemeindekanzlei melden (Telefon 027 958 11 88).

ANLEITUNG ZUR STIMMABGABE AN DER URNE

Das nach Hause zugestellte amtliche Stimmmaterial (Rücksendungsblatt / Kuvert und Stimmzettel) muss an die Urne mitgenommen werden.

ANLEITUNG ZUR BRIEFLICHEN STIMMABGABE

- Den Stimmzettel auswählen bzw. ausfüllen, diesen anschliessend in das dafür vorgesehene Stimmkuvert legen;
- Das Stimmcouvert in den Übermittlungsumschlag legen;
- Auf dem Rücksendungsblatt die Unterschrift anbringen, andernfalls die Stimmen ungültig sind;

- Das Rücksendungsblatt mit dem Stimmcouvert in den Übermittlungsumschlag legen, so dass die Adresse der Gemeinde im Sichtfenster erscheint;
- Den Übermittlungsumschlag frankieren und rechtzeitig der Post übergeben, so dass er spätestens am Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, bei der Gemeindeverwaltung eintrifft;

Demnach muss der Übermittlungsumschlag spätestens am Dienstag mit B-Post oder am Donnerstag mit A-Post verschickt werden;

Es ist auch möglich, den Übermittlungsumschlag unfrankiert auf der Gemeindekanzlei während den üblichen Öffnungszeiten in die bereitstehende Urne zu werfen;

- **WICHTIG:** Den Übermittlungsumschlag nicht in den Gemeindebriefkasten im Gemeindehaus werfen, da sonst die Stimmen ungültig sind.

FORMELLES ZUM URNENGANG

Im Zusammenhang mit den Wahl- und Auszählbüros muss der Gemeinderat ein Schutzkonzept erstellen, die Anwesenheitsliste der Personen, die an der Urne stimmten, aufbewahren und die Einhaltung der Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz soweit wie möglich gewährleisten.

ALLFÄLLIGE STICHWAHL (2. WAHLGANG) FÜR DIE STAATSRATSWAHL

Wenn im ersten Wahlgang nicht fünf Kandidaten das absolute Mehr erreichen, findet am Sonntag, 28. März 2021 ein zweiter Wahlgang statt und die Urversammlung wird erneut einberufen; vorbehalten bleibt eine stille Wahl.

ÖFFNUNGSZEITEN DER URNEN

Die Urnen werden für den 2. Wahlgang am Sonntag, 28. März 2021 von 10.00 Uhr - 11.00 Uhr geöffnet.

STILLE WAHL

Stimmt im zweiten Wahlgang die Zahl der zu besetzenden Sitze mit jener der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten überein, werden diese ohne Urnengang als gewählt proklamiert (stille Wahl). Der Staatsratsentscheid wird im Amtsblatt vom 12. März 2021 veröffentlicht.

HINWEIS

Im Übrigen und für ergänzende Informationen wird auf den Staatsratsbeschluss vom 04. November 2020 verwiesen, der weitere Einzelheiten und Verweise auf die gesetzlichen Bestimmungen enthält.